

Im letztern Falle ist Bericht zu erstatten, bei dem Anfange der Untersuchung, nach erfolgter Instruirung der Acten zur ersten Sentenz, und bei dem Eingange eines jeden Urtheils, welches dem Berichte uneröffnet beigefügt werden muß.

3.

Den zu erstattenden Berichten sind die Acten beizufügen.

Hiernach haben sich die, Unserm Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden, namentlich das Oberbergamt, die Bergämter und Berggerichte, die Justizämter und Kammergutsgerichte, die Forst- und Floßämter und die Untersuchungs-Commissionen gehorsamst zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 29sten April 1820.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

Carl Gottlob Beyer.